

**Abwägungstabelle (Stand: 19.04.2022)**

Verfahren: 56. Flächennutzungsplanänderung – Nahversorgung Frelenberg –

Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 23.08.2021 - 24.09.2021

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
01	Landesbetrieb Straßenbau NRW	<p>Erstellt am: 24.08.2021</p> <p>ich verweise auf meine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 118. Die dort aufgeführten Belange sind zu beachten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<p>Die bezeichnete Stellungnahme wurde in das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren eingestellt. Mit dieser wird vorgetragen, welche Belange bei der Anbindung des Plangebietes an die Landesstraße 47 zu berücksichtigen sind.</p> <p>Planbedingte Auswirkungen auf die Belange der verkehrlichen Anbindung werden auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene untersucht. Da hinreichende Möglichkeiten bestehen, um Konflikte mit diesen Belangen zu bewältigen, z.B. durch die vom Eingebener im nachgelagerten Verfahren bezeichneten Maßnahmen, wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</p>
		Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Ich weise auch auf das Problem der Schallreflektion hin.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Planbedingte Auswirkungen auf die Belange des Schall-Immissionsschutzes werden auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene untersucht. Da hinreichende Möglichkeiten bestehen, um Konflikte mit

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				<p>diesen Belangen zu bewältigen, z.B. aktive Schallschutzmaßnahmen oder Betriebszeitenbeschränkungen, wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</p> <p>Ein Anfangsverdacht für eine Überschreitung von Feinstaub-Grenzwerten liegt nicht vor, da eine Verkehrsbelastung von 25.000 Fahrzeugen/Tag mit einem Lkw-Anteil von 5% deutlich unterschritten wird und die bestehende wie geplante Bebauung überwiegend durchbrochen ist (OVG Münster Urteil vom 25.1.2010 – 7 D 110/09) Gleichwohl kann – vor dem Hintergrund bestehender Vorbelastungen – eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Luftqualität durch von den geplanten Nutzungen hervorgerufene Verkehre nicht pauschal ausgeschlossen werden. Es bestehen jedoch Möglichkeiten, z.B. der Erhalt und die Neuanpflanzung von Gehölzen, um planbedingte Auswirkungen auf die Belange der Luftreinhaltung zu mindern.</p>
02	WestVerkehr GmbH	<p>Erstellt am: 01.09.2021</p> <p>Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Planbedingte Auswirkungen auf die Belange der

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Trägern öffentlicher Belange grundsätzlich keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben. Wir bitten Sie jedoch zu beachten, dass sich in dem Planungsgebiet die Haltestelle "Frelenberg Ägidiusstr." befindet. Sollte der Standort von den Baumaßnahmen betroffen werden, so bitten wir um frühzeitige Informationen und eine entsprechende Beteiligung. Sofern der Bereich bautechnisch verändert werden sollte, so schlagen wir einen barrierefreien Ausbau des Haltestellenbereiches gern. § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vor.</p>		<p>verkehrlichen Anbindung werden auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene untersucht. An diesem Verfahren wird der Eingebener ebenfalls beteiligt.</p> <p>Da hinreichende Möglichkeiten bestehen, um Konflikte mit den vom Eingebener vorgetragenen Belangen zu bewältigen, z.B. die Verschiebung der bezeichneten Haltestelle, wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</p>
03	Regionetz GmbH	<p>Erstellt am: 09.09.2021</p> <p>gegen die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 118 und 56. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Nahversorgung Frelenberg“ bestehen seitens der Regionetz GmbH keine Bedenken.</p> <p>In den vom Bebauungsplan Nr. 118 betroffenen Grundstücksflächen befinden sich derzeit noch keine Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Wir gehen davon aus, dass der Vorhabenträger sich rechtzeitig wegen der versorgungstechnischen Erschließung des Geländes mit der Regionetz GmbH in Verbindung setzt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Die Regelung und Abstimmung von Erschließungsmaßnahmen betrifft die nachgelagerte Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung. In diesem Rahmen wird der Eingebener – wie auch im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren – ebenfalls beteiligt.
04	LVR – Amt für Liegenschaften	<p>Erstellt am: 13.09.2021</p> <p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.	Das Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn wurden am Verfahren beteiligt, haben von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben,

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				jedoch keinen Gebrauch gemacht.
05	Wasserverband Eifel-Rur	<p>Erstellt am: 13.09.2021</p> <p>die Entwässerungsplanung ist im weiteren Verfahren mit dem Wasserverband Eifel - Rur abzustimmen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Aufgrund hoher Grundwasserstände ist eine Versickerung im Plangebiet nicht möglich. Insofern muss das anfallende Oberflächenwasser, wie auch das Schmutzwasser, in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden. Die abschließende Regelung der Entwässerung betrifft die nachgelagerte Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung.
06	Kreis Heinsberg	<p>Erstellt am: 23.09.2021</p> <p>nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum Flächennutzungsplan "Nahversorgung Frelenberg".</p> <p>Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Das Gesundheitsamt, die untere Bodenschutzbehörde sowie die untere Immissionsschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Gesundheitsamt:</p> <p>Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	<p>Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Planbedingte Auswirkungen auf die Belange des Schall-Immissionsschutzes werden auf der nachgelagerten Bebauungsebene untersucht. Da hinreichende Möglichkeiten bestehen, um Konflikte mit diesen Belangen zu</p>

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				<p>bewältigen, z.B. aktive Schallschutzmaßnahmen oder Betriebszeitenbeschränkungen, wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</p> <p>Ein Anfangsverdacht für eine Überschreitung von Feinstaub-Grenzwerten liegt nicht vor, da eine Verkehrsbelastung von 25.000 Fahrzeugen/Tag mit einem Lkw-Anteil von 5% deutlich unterschritten wird und die bestehende wie geplante Bebauung überwiegend durchbrochen ist (OVG Münster Urteil vom 25.1.2010 – 7 D 110/09); gleichwohl kann – vor dem Hintergrund bestehender Vorbelastungen – eine betriebsbedingte Beeinträchtigung der Luftqualität durch von den geplanten Nutzungen hervorgerufene Verkehre nicht pauschal ausgeschlossen werden. Es bestehen jedoch Möglichkeiten, z.B. den Erhalt und die Neuanpflanzung von Gehölzen, um planbedingte Auswirkungen auf die Belange der Luftreinhaltung zu mindern.</p> <p>Gemäß Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde sind Altlasten im Plangebiet vorhanden. Die betroffenen Flächen wurden im</p>

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
				<p>Flächennutzungsplan gekennzeichnet. Da auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung hinreichende Möglichkeiten bestehen, um die mit den Altlasten verbundenen Belange zu bewältigen, stellen diese Belange die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage.</p> <p>Es liegen keine Hinweise dafür vor, dass die Umsetzung des Planvorhabens zu einer Gefährdung des Trinkwassers führen könnten.</p>
		<p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Auf dem Grundstück Flur 63, Flurstück 1171 befinden sich die Altlast-Verdachtsflächen ID 1596, ID 2160 und ID 3035 und ID1834. Es handelt sich um eine ehemalige Tankstelle und eine Reparaturwerkstatt. Das Grundstück wurde im Bebauungsplan als „Fläche, deren Böden ggf. mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet.</p> <p>Die konkreten Untersuchungen werden somit auf die nachgelagerte Ebene der Ausführungs- bzw. Genehmigungsebene verschoben, da aus Sicht der Kommune auf dieser Ebene hinreichende Möglichkeiten zur Bewältigung der mit möglichen Altlasten verbundenen Belange bestehen, z.B. deren Überdeckung oder Sanierung.</p> <p>Da aus altlastentechnischer Sicht zurzeit keine Anhaltspunkte für eine Grundwassergefährdung vorliegen, kann die Untersuchung und Sanierung auf die nachgelagerte Ebene verschoben werden. Die Behörde bittet jedoch bereits um Beteiligung im Rahmen des Abbruchartrages der Hausnummern 42 und 40, damit Auflagen für die Untersuchung/Bebauung des Grundstücks festgelegt werden können. Es müssen in jedem Fall vor dem Baugenehmigungsverfahren Unterlagen zur Unbedenklichkeit der Fläche (z.B. Feststellung, ob noch Tanks oder Abscheider vorhanden sind bzw. ob Bodenkontaminationen vorliegen) vom Investor vorgelegt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Eingeber teilt die Auffassung der Stadt Übach-Palenberg, wonach die konkrete Untersuchung der Altlasten-Verdachtsfläche auf die nachgelagerte Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung abgeschichtet werden kann. Eine Kennzeichnung der Altlasten-Verdachtsfläche ist bereits erfolgt.</p>

Nr	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Begründung
		<p>Untere Immissionsschutzbehörde:</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung des 1KB Schallimmissionsschutz aus Alsdorf mit der Nummer "Stellungnahme Nr. ÜP/78/19/BP/057.I" vom 27.01.2021 kommt nach Planänderung gegenüber der ersten Voreinschätzung der IBK Schallimmissionsschutz vom 20.05.2020 zu dem Ergebnis, dass eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Anlage eingehalten werden können.</p> <p>Somit bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zunächst keine Bedenken mehr. Eine detailscharfe schalltechnische Prognose ist für das nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren zwingend erforderlich. Hier sind etwaige Schallschutzmaßnahmen vom Gutachter aufzuzeigen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Im Hinblick auf die Flächennutzungsplanänderung werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Die abschließende schalltechnische Bewertung betrifft die nachgelagerte Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung.
07	Landwirtschaftskammer NRW	<p>Erstellt am: 20.09.2021</p> <p>aufgrund der geringen Größe und der Lage der landwirtschaftliche Fläche sind landwirtschaftliche Belange unwesentlich berührt.</p> <p>Bezüglich der Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nehmen wir im Parallelverfahren Stellung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Im Hinblick auf die Flächennutzungsplanänderung werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Die Belange der Kompensation betreffen die nachgelagerte Bebauungsebene.

Keine Bedenken:

- NEW Netz GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 24
- Westnetz GmbH: Regionalzentrum Westliches Rheinland, Netzplanung – DRW-F-WP-DN
- Enwor GmbH – Energie & Wasser vor Ort
- Net Aachen GmbH
- Stadtwerke Übach-Palenberg c/o enwor GmbH
- EBV GmbH
- Bezirksregierung Köln – Dez. 54 – Wasserwirtschaft – Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz
- Industrie- und Handelskammer Aachen
- Nahverkehr Rheinland GmbH
- Erftverband